



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 55133 Bonn

[REDACTED]

ausschließlich per E-Mail:

[REDACTED]@fragenstaat.de

[REDACTED]

Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 06
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582
Fax +49 228 99 9582
E-Mail ifg@bsi.bund.de

[REDACTED]

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 18.09.2020
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/2020-071
Datum: 11.11.2020
Seite 1 von 2
Anlage: - 2 -

poststelle@bsi-bund.de-mail.de
www.bsi.bund.de

Sehr geehrte(r)

[REDACTED]

auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 18.09.2020 ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihrem Antrag auf Informationszugang wird teilweise stattgegeben.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.

In Ihrer oben genannten Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten Sie um Übersendung der folgenden Informationen:

- die am 31. August 2020 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem BSI und dem ITZBund
- die Protokolle des Lenkungskreis Informationssicherheit, sofern vorhanden

Ihrem Antrag auf Informationszugang wird teilweise stattgegeben. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 3 Nr. 3 b IFG nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Die geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Informationen über Sachverhalte, die sich momentan noch in der Bearbeitung bzw. Abstimmung innerhalb und zwischen den Behörden befinden. Eine Herausgabe dieser Informationen zum jetzigen Zeitpunkt beeinträchtigt die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen. Daher sind die betroffenen Passagen im Protokoll des Lenkungskreises Informationssicherheit geschwärzt.

Geschwärzt wurden ebenfalls Teile der personenbezogenen Daten, da der Zugang zu personenbezogenen Daten gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 IFG nur gewährt werden darf, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss



des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Ein überwiegendes Informationsinteresse Ihrerseits war nicht erkennbar, sodass der Zugang zu diesen Daten nicht gewährt werden durfte.

Die Informationen finden Sie in der Anlage zu diesem Bescheid. Die sowohl in der Rahmenverwaltungsvereinbarung als auch im Protokoll erwähnte Anlage Vorhabenliste zur Rahmenverwaltungsvereinbarung ist bisher noch nicht erstellt.

2.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Es werden keine Gebühren erhoben

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 -189, 53175 Bonn Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

